



Beantwortung

der dringlichen überparteilichen Motion 20190055, Urs Scheuss, Fraktion Grüne, Levin Koller, Fraktion SP/JUSO, Glenda Gonzalez, Fraktion PSR, Max Wiher, Fraktion GLP, Titus Sprenger, Fraktion Einfach libres!, «Endlich energetische Bestimmungen ins Baureglement aufnehmen!»

Die Autorinnen und Autoren der obengenannten Motion verlangen vom Gemeinderat, dem Stadtrat im Rahmen der Anpassung der baurechtlichen Grundordnung an die neue Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) Folgendes vorzulegen:

- 1. Gegenüber dem kantonalen Energiegesetz weitergehende Bestimmungen im Energiebereich sowie*
- 2. Bestimmungen zur Anschlusspflicht an einen Wärme-/Kälteverbund.*

Die Bieler Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben am 10. Februar 2019 die Überarbeitung des kantonalen Energiegesetzes – im Gegensatz zum restlichen Kanton – mit 63.4% angenommen. Die Energiestrategie des Bundes wurde am 21. Mai 2017 gar mit 67.7% angenommen. Diese Resultate zeigen, dass das Thema Energie für die Bieler Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Bedeutung ist und dass verschärfte gesetzliche Vorgaben respektive Massnahmen im Energiebereich zur Reduktion von Treibhausgasen mehrheitlich begrüsst werden. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass solche Vorgaben auch auf kommunaler Ebene in der Stadt Biel eine Mehrheit finden werden, wobei der diesbezügliche Tatbeweis im Moment noch aussteht, da bisher noch keine entsprechende Vorlage im Rahmen einer Gemeindeabstimmung dem Stimmvolk unterbreitet worden ist.

Die geltende Bauverordnung der Stadt Biel enthält mit dem Artikel 22 eine Regelung zur Energiegewinnung. Dieser sieht vor, dass Anlagen zur Gewinnung oder zur passiven Benutzung von erneuerbarer Energie auf der gesamten Fassadenlänge zugelassen sind. Dies betrifft namentlich die Solarenergie. Das Anbringen von Solar- und Photovoltaikanlagen wird inzwischen abschliessend auf kantonaler Stufe geregelt, was den heutigen Artikel 22 Bauverordnung obsolet macht. Er wird deshalb im Rahmen der Anpassung der städtischen Bauvorschriften an die BMBV durch einen Verweis auf das kantonale Energiegesetz ersetzt, welches die Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien (z.B. eben Solaranlagen) abschliessend regelt.

Die Aufnahme der im Vergleich zum kantonalen Recht verschärfen Grundsatzregelung zur Energie kann auf folgenden Gründen nicht gleichzeitig mit der Anpassung der kommunalen Bauvorschriften an die BMBV stattfinden:

- **Verfahrensdauer:** Die vorliegende Teilrevision soll auf die für die Anpassung an die BMBV notwendigen formellen Anpassungen der Masse und Messweisen sowie auf einzelne, untergeordnete materielle Änderungen beschränkt werden. Die Aufnahme von grösseren materiellen Änderungen erhöht das Risiko von Einsprachen und Verzögerungen im Verfahren. Gerade beim Thema der Energie wird das Einspracherisiko als hoch beurteilt, namentlich wenn die Regelungen über das geltende, vergleichsweise strenge kantonale Recht hinausgehen. Die Stadt Biel ist wie eingangs erwähnt verpflichtet, die BMBV bis zum 31. Dezember 2020 umzusetzen, andernfalls droht die Blockierung zahlreicher Baubewilligungsverfahren. Die Einhaltung des Zeitplanes ist damit von grosser Bedeutung und die Gefahr einer bedeutenden Verzögerung des Verfahrens kann angesichts der Frist

für die Umsetzung der BMBV nicht in Kauf genommen werden. Zwar hat die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern (JGK) mit Schreiben an alle Gemeinden vom 28. Februar 2019 in Aussicht gestellt, im Mai 2019 über eine allfällige Verlängerung der Umsetzungsfrist für die BMBV zu informieren. Nichts desto trotz muss das Planungsverfahren für die Umsetzung der BMBV unverzüglich weitergeführt werden. Es bleibt jedoch möglich, allfällige verschärfte Energievorschriften nach der Durchführung der öffentlichen Auflage in das Planungsverfahren zur Umsetzung der BMBV zu integrieren und gleichzeitig dem Stadtrat und dem Volk zum Beschluss zu unterbreiten, sollte der Verfahrensverlauf dies erlauben. Entscheidend wird dabei neben den zeitlichen Vorgaben zur Umsetzung der BMBV durch den Kanton (31. Dezember 2020 oder später) auch sein, was das Mitwirkungsverfahren, die Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR) sowie die öffentliche Auflage für die noch zu bestimmenden Vorgaben im Energiebereich ergeben, insbesondere mögliche Einsprachen bei denen im jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden kann, was deren Bearbeitung in materieller und zeitlicher Hinsicht bedeutet.

- **Einheit der Materie:** Der Grundsatz der Einheit der Materie besagt, dass unterschiedliche Themen im Rahmen einer Teilrevision nicht in einem einzigen Planerlassverfahren resp. mit einer einzigen Abstimmungsfrage beschlossen werden dürfen. Eine Verletzung des Grundsatzes der Einheit der Materie wäre beispielsweise dann gegeben, wenn nun bei der Umsetzung der BMBV auch grössere materielle Änderungen aufgenommen würden. Der Stimmbevölkerung müsste somit das Thema der Energie in jedem Fall separat vom Thema der Umsetzung der BMBV zum Beschluss vorgelegt werden. Sind die Änderungen weitgehend untergeordneter, formeller Natur oder geben wie im Fall des nun vorgesehenen Art. 22 Bauverordnung im Wesentlichen die übergeordneten kantonalen Vorgaben wieder, ist das Prinzip der Einheit der Materie hingegen gewahrt. Eine juristische Überprüfung hat ergeben, dass bereits bei der Verschiebung des Energieartikels von der Verordnung in das Reglement die Einheit der Materie bereits nicht mehr gewahrt wäre. Anders wäre die Sachlage nur dann zu beurteilen, wenn eine Totalrevision der baurechtlichen Grundordnung erfolgen würde, was aber mit der Anpassung der Bauvorschriften an die BMBV eben nicht der Fall ist (in einer Totalrevision würde sich die Frage der Einheit der Materie auf den Gesamterlass beziehen).

Vor diesem Hintergrund sieht der Gemeinderat den umgehenden Start der nächsten Überarbeitung der baurechtlichen Grundordnung zum Thema Energie vor. Ein entsprechender Vorgehensvorschlag und Terminplan sind zurzeit in Erarbeitung. Am Anfang der Revision der baurechtlichen Grundordnung zum Thema Energie müssen zwingend als erstes die Zielsetzungen definiert werden: Welche Vorgaben will die Stadt Biel zum Thema Energie machen, (wo) will man weiter gehen, als die kantonalen Vorschriften dies vorsehen und welches wären die Auswirkungen? Welches Gewicht wird dem Thema Energie im Vergleich zu anderen relevanten Themen zugesprochen, welche ökologische Wirkung haben die Massnahmen über den gesamten Lebenszyklus einer Baute usw.? Dieser politische Aushandlungsprozess sowie die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Thema müssen einer formal-rechtlichen Umsetzung vorgelagert sein. Der Gemeinderat plädiert somit für eine fundierte Auseinandersetzung mit den vor dem Hintergrund des Klimawandels wichtigen Energievorschriften im Baubereich, damit ein entsprechender Vorschlag materiell fundiert und politisch mehrheitsfähig ist.

Der Gemeinderat wird zum Ablauf dieses Prozesses, zur Projektorganisation sowie zum Kostenrahmen demnächst einen Entscheid treffen.

Zusammengefasst schlägt der Gemeinderat vor, dass die beiden unterschiedlichen Materien, d.h. BMBV einerseits und verschärfte Energievorschriften andererseits, getrennt, aber parallel

vorangetrieben werden und dann, wenn es die zeitlichen Vorgaben und der Verfahrensverlauf erlauben, gleichzeitig zur Abstimmung gebracht werden.

Deshalb beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat, die dringliche überparteiliche Motion 20190055 in ein Postulat umzuwandeln und erheblich zu erklären.

Biel, 3. April 2019

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Die Stadtschreiberin:

Erich Fehr

Barbara Labbé

Beilage:

- Dringliche überparteiliche Motion 20190055

21. Februar 2019

Dringliche überparteiliche Motion

Endlich energetische Bestimmungen ins Baureglement aufnehmen!

Stadtkanzlei/Chancellerie municipale

zur direkten Erledigung
zur Kenntnis

Der Gemeinderat wird aufgefordert, dem Stadtrat für die im Sommer 2020 vorgesehene Beratung der Anpassung der baurechtlichen Grundordnung an die kantonale Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV)

1. gegenüber dem kantonalen Energiegesetz weitergehende Bestimmungen im Energiebereich, sowie
2. Bestimmungen zur Anschlusspflicht an Wärmeverbünde vorzulegen.

Begründung

Am 10. Februar hatten 63,4 Prozent der Bielerinnen und Bieler Ja zur Revision des kantonalen Energiegesetzes gesagt, das nur sehr knapp abgelehnt wurde. Das zeigt: Die Bevölkerung in unserer Stadt möchte bei der Energiewende vorwärts machen. Das Ergebnis ist ein „Mandat für eine griffige städtische Klimapolitik“, um es mit den Worten des Energiedirektors der Stadt Bern, Reto Nause, zu formulieren.¹ Auch die Bevölkerung der Stadt Bern hatte die Gesetzesrevision deutlich angenommen.

Das geltende kantonale Energiegesetz gibt den Gemeinden die Kompetenz, im kommunalen Baurecht weitergehende energetische Anforderungen an Neubauten sowie den Anschluss an Fernwärme und Wärmeverbünde vorzuschreiben. Die Stadt Bern beabsichtigt, solche Bestimmungen in die laufende Revision der städtischen Bauordnung aufzunehmen. Beispielhaft finden sich entsprechende Vorgaben bereits seit 2011 im Baureglement der Gemeinde Münsingen.² Die Erfahrungen damit werden gelobt.

Die laufende Anpassung der baurechtlichen Grundordnung an die kantonale Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) ist eine gute Gelegenheit, nun rasch die noch fehlenden Lücken im Energiebereich im städtischen Baurecht zu schliessen. Laut den Mitwirkungsunterlagen hatte der Gemeinderat dies auch geprüft, letztlich aber darauf verzichtet. Die vorliegende Motion beauftragt den Gemeinderat, auf diesen Entscheid zurückzukommen und dem Stadtrat im Rahmen dieser Revision auch Bestimmungen zur Energie vorzulegen.

Als Energiestadt, die durch Stadtratsbeschluss verpflichtet ist, bis 2020 das Goldlabel zu erreichen und angesichts des enormen Handlungsbedarfs zum Schutz des Klimas, muss der Stadtrat die Möglichkeit habe, zu dieser Frage über fachlich fundierte Vorschläge beschliessen zu können. Bei der Anschlusspflicht an Wärmeverbünde ist zudem immer noch eine im Dezember 2009 überwiesene Motion hängig.³ Die laufende Revision der baurechtlichen Grundordnung ist auch hier die Gelegenheit, diesen Auftrag endlich zu erfüllen.

Urs Scheuss
Grüne Fraktion

Levin Koller
Fraktion SP/JUSO

Glenda Gonzalez
Fraktion PSR

Julien Stocker
Grünliberale Fraktion

Titus Sprenger
Fraktion EINFACH LIBRES!

¹ „Der Bund“ vom 12. Februar 2019, Seite 17

² <https://www.muensingen.ch/de/verwaltung/dokumente/dokumente/Gemeindebaureglement.pdf>

³ Motion 20090138: „Änderung der baurechtlichen Grundordnung für die Förderung von Wärmeverbünden“